

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

35. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Juli 1981	Nummer 36
---------------------	--	------------------

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
611 224	9. 7. 1981	Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle nach § 82 i und § 82 k der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung	399
	25. 6. 1981	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 1981	398
	26. 6. 1981	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 1981	398

**Haushaltssatzung
und Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Landschaftsverbandes Rheinland
für das Haushaltsjahr 1981
Vom 25. Juni 1981**

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 7 und 25 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1979 (GV. NW. S. 408), in Verbindung mit §§ 64 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 594), hat die Landschaftsversammlung am 16. März 1981 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1981 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	2960 242 150 DM
in der Ausgabe auf	3033 778 550 DM

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	818 971 100 DM
in der Ausgabe auf	818 971 100 DM

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 1981 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 126 553 450 DM festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 383 887 200 DM festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 350 000 000 DM festgesetzt.

§ 5

Die gemäß § 24 der Landschaftsverbandsordnung zu erhebende Landschaftsumlage wird auf 12,0% der für das Haushaltsjahr 1981 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt. Die Umlage ist in Monatsbeträgen jeweils zum 20. eines jeden Monats zu zahlen.

§ 6

1. Die im Stellenplan als künftig wegfallend (kw) bezeichneten Stellen dürfen nach Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaber nicht wieder besetzt werden.
2. Die im Stellenplan ausgewiesenen Umwandlungsvermerke werden in der Weise erfüllt, daß mindestens jede zweite, freiwerdende, mit dem Vermerk versehene Planstelle der Besoldungsgruppe in eine Stelle der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe umzuwandeln ist, und zwar fortwirkend bis zu der Besoldungsgruppe, die für die Obergrenzen noch nicht erreicht sind.
3. Neben den im Haushaltsplan ausgebrachten Haushaltsvermerken gelten die in den Bestimmungen für die Ausführung des Haushaltsplanes festgelegten Regelungen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1981 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 25 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 64 Abs. 2, § 71 Abs. 4 und § 72 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie nach § 24 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1981 erforderlichen Genehmigungen zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3 und 5 der Haushaltssatzung sind vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen als Aufsichtsbe-

hörde mit Erlaß vom 9. Juni 1981 - III B 3-9/513-7657/81 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme montags bis freitags in der Zeit vom 3. August 1981 bis 7. August 1981 und am Montag und Dienstag, dem 10. und 11. August 1981 jeweils von 7.30 bis 17.00 Uhr im Landeshaus Köln-Deutz, Kennedy-Ufer 2, Zimmer 471, öffentlich aus.

Köln, den 25. Juni 1981

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Fischbach

- GV. NW. 1981 S. 398.

**Haushaltssatzung
und Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
für das Haushaltsjahr 1981
Vom 26. Juni 1981**

1. Haushaltssatzung

Auf Grund der §§ 7 und 25 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. 5. 1953 (GS. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. 5. 1979 (GV. NW. S. 408), in Verbindung mit §§ 64 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NW. 1979 S. 594), hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe am 20. 2. 1981 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1981 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	2416 006 800 DM
in der Ausgabe auf	2470 640 050 DM

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	732 592 850 DM
in der Ausgabe auf	732 592 850 DM

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 1981 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 123 780 850 DM festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 359 373 300 DM festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200 000 000 DM festgesetzt.

§ 5

Die nach § 24 der Landschaftsverbandsordnung zu erhebende Landschaftsumlage wird auf 12,2% der für das Haushaltsjahr 1981 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt.

§ 6

1. Die im Stellenplan als künftig wegfallend (kw) bezeichneten Stellen dürfen nach Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaber nicht wieder besetzt werden.
2. Bei Freiwerden einer Stelle, die im Stellenplan als künftig umzuwandelnd (ku) bezeichnet ist, wird jede zweite freiwerdende und mit dem ku-Vermerk versehene Planstelle in die Planstelle der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe umgewandelt.
3. Abweichend von Nr. 2 wird beim Rechnungsprüfungsamt die Umwandlungsverpflichtung für die nächste freiwerdende Stelle der Bes.-Gr. A 12 ausgesetzt mit der Maßgabe, daß anschließend die nächste freiwerdende Stelle dieser Besoldungsgruppe nach Bes.-Gr. A 11 umzuwandeln ist.

4. Neben den im Haushaltsplan angebrachten Haushaltsvermerken gelten die in den Bestimmungen zur Durchführung der Haushaltssatzung 1981 genannten Vermerke.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1981 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 25 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 64 Abs. 2 letzter Satz der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Genehmigungen zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3 und 5 der Haushaltssatzung sind vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen als Aufsichtsbehörde mit Erlaß vom 9. 6. 1981 – III B 3 – 9/523 – 7662/81 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme am Donnerstag und Freitag, dem 30. und 31. Juli 1981 sowie montags bis freitags

in der Zeit vom 3. bis 7. August 1981,

jeweils von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr im Landeshaus in Münster, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, Zimmer 297, öffentlich aus.

Münster (Westf.), den 26. Juni 1981

Neseker
Direktor des Landschafts-
verbandes Westfalen-Lippe

– GV. NW. 1981 S. 398.

611
224

**Verordnung
über die Bestimmung der zuständigen Stelle nach
§ 82 i und § 82 k
der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
Vom 9. Juli 1981**

Auf Grund des § 82 i Abs. 2 und des § 82 k Abs. 2 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1979 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (BGBl. I S. 1801) wird verordnet:

§ 1

Zuständige Stelle im Sinne der §§ 82 i und 82 k der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung ist die Untere Denkmalbehörde; diese stellt die Bescheinigung im Benehmen mit dem Landschaftsverband aus.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 30. Januar 1979 (GV. NW. S. 29) außer Kraft.

Düsseldorf, den 9. Juli 1981

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Minister für Landes- und
Stadtentwicklung
Christoph Zöpel

– GV. NW. 1981 S. 399.

Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0340-681 X